

3.1.5. Von der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen ist der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung eine Übersicht mit den Namen und Anschriften dieser Schüler der **Klasse 6**, der Art der Schädigung und den Empfehlungen der Rehabilitationskommission bis zum Schuljahresende zu übergeben.

3.1.6. Eine entsprechende Übersicht über Schüler der **Klasse 9** ist bis zum **30. November** vor Beginn des letzten Schuljahres der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung zu übergeben.

3.1.7. Schulabgänger mit physischen oder psychischen Schädigungen, die ohne Abschluß der Klasse 10 entlassen werden, sind vom untersuchenden Jugendarzt sofort der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung zu melden. Ihre Beratung gemäß Ziff. 3.2. ist danach sofort einzuleiten.

3.1.8. Für physisch oder psychisch geschädigte Schüler an Oberschulen der DDR im Ausland und für Schüler von Sonderschulen mit überkreistlichem bzw. überbezirklichem Einzugsbereich sichert der Direktor der Schule die Weiterleitung der in Ziff. 3.1.6. genannten Übersicht an die für den ständigen Wohnsitz des Schulabgängers zuständige Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung zum genannten Termin.

### 3.2. Berufsberatung

3.2.1. Schüler mit physischen oder psychischen Schädigungen, die eine wesentliche Einschränkung ihrer Berufswahl erwarten lassen, sind vom Berufsberatungszentrum mit ihren Erziehungsberechtigten zu individuellen Beratungen einzuladen.

3.2.2. Das Berufsberatungszentrum berät die in der **Klasse 6** ermittelten Schüler und ihre Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der Empfehlungen der Rehabilitationskommission des Kreises ab Klasse 7 und bereitet sie langfristig auf die Wahl eines geeigneten Berufes vor.

3.2.3. Physisch oder psychisch geschädigte **Schulabgänger**, für die eine besondere gesellschaftliche Unterstützung erforderlich ist, und ihre Erziehungsberechtigten sind vom Berufsberatungszentrum im Zusammenwirken mit der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung ab - Februar vor Beginn des letzten Schuljahres auf der Grundlage der in Ziff. 3.1.4. genannten Empfehlungen der Rehabilitationskommission zu beraten. Zu den Beratungen sind entsprechend den konkreten Erfordernissen Vertreter geeigneter Betriebe, Fachärzte, Psychologen oder Sonderschulpädagogen hinzuzuziehen. Die Beratungen sind bis zur Zeugnisausgabe vor Beginn des letzten Schuljahres mit Empfehlungen zur Wahl des Berufes abzuschließen.

### 3.3. Vereinbarung von Lehrstellen

3.3.1. Die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung vereinbart mit den Betrieben die Bereitstellung von Lehrstellen und die Sicherung der Berufsausbildung für Schulabgänger mit physischen oder psychischen Schädigungen, deren Berufswahl wesentlich eingeschränkt ist.

3.3.2. Zur Sicherung des beruflichen Einsatzes hörgeschädigter Jugendlicher nach der Berufsausbildung ist durch die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung und das Amt für Arbeit eine Lehrstelle mit einem entsprechenden Betrieb zu vereinbaren, der den Schulabgänger zur Ausbildung delegiert. Bei der Auswahl des Betriebes und des Berufes sind die für diese Schüler möglichen Ausbildungsberufe, die in den Verzeichnissen des Zentrums für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung Hörgeschädigter der DDR über die Ausbildungsmöglichkeiten für diese Schüler enthalten sind, zugrunde zu legen.

Auf dem Antrag des Schulabgängers auf Vermittlung einer Lehrstelle ist die Vereinbarung mit dem delegierenden Betrieb durch die Abteilung Berufsbildung und

Berufsberatung zu bestätigen.

3.3.3. Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, auf Anforderung der Kreisplankommission und der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung geeignete Lehrstellen oder Arbeitsplätze für Schulabgänger mit physischen oder psychischen Schädigungen gemäß Ziff. 1 im Rahmen der ihnen übergebenen Bilanzentscheidung für die Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung • oder in Ausnahmefällen über den bestätigten Plan hinaus bereitzustellen.

### 3.4. Information über Lehrstellen

3.4.1. Für Schulabgänger aus Sonderschulen, ausgenommen sind Gehörlosen- bzw. Schwerhörigenschulen und Hilfsschulen, sowie Schüler mit physischen oder psychischen Schädigungen aus Oberschulen gemäß Ziff. 1 Buchst. a, deren Berufsausbildung in einem Betrieb des Kreises erfolgen kann, gelten die für alle Schulabgänger gültigen Lehrstellenverzeichnisse unter Berücksichtigung der mit Betrieben vereinbarten Lehrstellen in geeigneten Berufen.

3.4.2. Schulabgänger aus Gehörlosen- und Schwerhörigenschulen sind von der Sonderschule auf der Grundlage der Verzeichnisse des Zentrums für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung Hörgeschädigter der DDR über Ausbildungsmöglichkeiten zu informieren und zu beraten.

3.4.3. Schulabgänger aus Hilfsschulen sind durch das Berufsberatungszentrum im Zusammenwirken mit dem Direktor der Hilfsschule ab März des vorletzten Schuljahres über Lehrstellen in geeigneten beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten zu informieren und zu beraten.

### 3.5. Bewerbung um eine Lehrstelle

3.5.1. Zum Abschluß der individuellen Beratungen gemäß Ziff. 3.2.3. erhalten die Schulabgänger von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung mitgeteilt, mit welchen Betrieben entsprechende Lehrstellen vereinbart wurden. Von diesem Zeitpunkt an können sie sich um eine Lehrstelle entsprechend den Empfehlungen des Berufsberatungszentrums bewerben. Sie erhalten dazu von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung eine Bewerbungskarte ausgehändigt, die dem Direktor der Schule vor der Bewerbung zur Unterschrift vorzulegen ist, und die Aufforderung, sich vom zuständigen Betriebsarzt auf Berufstauglichkeit untersuchen zu lassen.

3.5.2. Schulabgänger aus Sonderschulen erhalten ihre Bewerbungskarte im gleichen Zeitraum wie andere physisch oder psychisch geschädigte Schüler von ihrer Sonderschule ausgehändigt.

3.5.3. Schüler mit physischen Schädigungen gemäß Ziff. 1, deren Antrag auf Bestätigung zur Bewerbung um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit Abitur von der Kommission unter Leitung des Kreisschulrates abgelehnt wurde, sind von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung und vom Berufsberatungszentrum bei der Bewerbung um eine Lehrstelle für eine Ausbildung zum Facharbeiter wirksam zu unterstützen.

### 3.6. Berufstauglichkeitsuntersuchungen

3.6.1. Mit den Berufstauglichkeitsuntersuchungen von Schulabgängern aus Sonderschulen und anderen Schulabgängern der Klasse 10 mit physischen oder psychischen Schädigungen ist ab März vor Beginn des letzten Schuljahres zu beginnen.

3.6.2. Die Berufstauglichkeitsuntersuchung dieser Schulabgänger gilt als Einstellungsuntersuchung. Bei der Feststellung der Berufstauglichkeit dieser Schüler sind durch den Betriebsarzt die Unterlagen des Kinder- und Jugendgesundheitschutzes und fachärztliche Gutachten auszuwerten.

3.6.3. Wird bei der Berufstauglichkeitsuntersuchung dieser Schulabgänger Berufsuntauglichkeit festgestellt, ist das